

SOZIALGERICHT LÜBECK



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit
des Herrn D.B.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt A.

g e g e n

des Kreis X.

- Beklagter -

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Lübeck
auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juni 2018
in Lübeck durch die Richterin am Sozialgericht XXX,
den ehrenamtlichen Richter XXX und
den ehrenamtlichen Richter XXX
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird endgültig auf 5.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten steht die Rechtmäßigkeit einer Überleitungsanzeige nach § 93 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Streit.

Die Eltern des Klägers leben seit August 2011 im Seniorenheim der AWO in L. Seit November 2011 erhalten sie ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff SGB XII von dem Beklagten. Die Mutter des Klägers verstarb in der Folgezeit.

Am 28.06.2006 übertrugen die Eltern des Klägers ihr Hausgrundstück im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge an den Kläger. Im notariellen Grundstücksüberlassungsvertrag wurde der Wert des Grundstücks mit 100.000,00 € angegeben. Es lagen Belastungen auf dem Grundstück in Höhe von 26.000,00 €. Zeitgleich wurde ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht zu Gunsten der Eltern bestellt. Der Jahreswert des Wohnrechts wurde mit 4.800,00 € (400,00 Euro im Monat) angegeben.

Mit Anhörungsschreiben vom 19.11.2015 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass die Übertragung eine Schenkung darstelle und der Herausgabeanspruch gemäß § 93 Abs. 1 SGB XII bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf den Beklagten übergeleitet werden solle. Von dem Anhörungsrecht machte der Kläger keinen Gebrauch. Am 15.02.2016 erließ der Beklagte einen Überleitungsbescheid nach § 93 SGB XII. Zur Begründung führte er aus, dass der Vater des Klägers aufgrund seiner nach Übertragung eingetretenen Verarmung einen Anspruch auf Herausgabe des Geschenkten nach § 528 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) habe, wobei die Herausgabe durch die Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrages abgewendet werden könne (Ersatzleistung gem. § 528 Abs. 1 Satz 2 BGB). Diesen Anspruch auf Herausgabe des Geschenkten bzw. auf Entgegennahme der Ersatzleistung leitet der Beklagte bis zur Höhe der von ihm geleisteten und auch künftig noch zu leistenden Sozialhilfe auf sich über. Der Bescheid beinhaltet darüber hinaus eine Auflistung der von November 2012 bis Januar 2016 monatlich gezahlten Leistungen. Die Höhe der übergeleiteten Forderungen sei auf die Höhe der dem Kläger gegenleistungslos zugeflossenen Zuwendungen begrenzt. Schließlich sei die Überleitung auch unter Abwägung der öffentlichen Interessen mit den Interessen des Klägers ermessensgerecht.

Hiergegen erhob der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten am 16.03.2016 Widerspruch. Zur Begründung führte er aus, dass dem Wert des Grundstücks in Höhe von 100.000,00 € Belastungen in Höhe von 26.000,00 € gegenüber zu stellen seien. Der Wert des lebenslangen Wohnrechts sei mit Blick auf das Alter der Eltern des Klägers im Zeitpunkt der Überlassung von 66 bzw. 63 Jahren wertmindernd zu berücksichtigen. Dieses Wohnrecht sei mindestens mit einem Wert von 100.000,00 € abzuziehen, sodass sogar lediglich ein negativer Wert vorhanden sei. Dieser objektiv negative Wert könne keine Bereicherung des Klägers darstellen. Darüber hinaus lasse sich kein subjektiver Schenkungswille der Vertragsparteien feststellen. Nach Einschaltung des Gutachterausschusses teilte der Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 04.04.2016 mit, dass sich nach Aktenlage und Auswertung der Kaufpreissammlung für das Jahr 2012 eine überschlägige Wertermittlung des Hausgrundstücks in Höhe von 152.000,00 € ohne Wohnrecht ergäbe. Das Wohnrecht würde unter Berücksichtigung der Lebenserwartung, der Wohnfläche und der daraus resultierenden möglichen Miete einen Wert von ca. 62.000,00 € haben. Auch abzüglich einer Belastung in Höhe von 26.000,00 € könne rechnerisch kein negativer Wert erkannt werden. Mithin handele es sich sehr wohl um eine Schenkung. Mit weiterem Schreiben vom 13.06.2016 teilte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit, dass hinsichtlich des Werts des Grundstücks auf den Zeitpunkt der Übertragung im Jahr 2006 und nicht auf das Jahr 2012 (Eintritt der Hilfebedürftigkeit) abzustellen sei. Der Wert des Hausgrundstücks sei im notariellen Grundstücksüberlassungsvertrag mit 100.000,00 € angegeben. Darüber hinaus sei auf den Beschluss des Landgerichts Lübecks vom 10.12.2015 (Aktenzeichen 4 O 330/13) zu verweisen. Das Landgericht Lübeck habe in diesem Beschluss einen Antrag des Vaters des Klägers gegen den Kläger auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein entsprechendes Verfahren zurückgewiesen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, insbesondere auch nicht aus § 528 Abs. 1 BGB, sah. Im weiteren Verlauf stellte der Prozessbevollmächtigte des Klägers darüber hinaus klar, dass zwischenzeitlich keine Löschung des Wohnrechtes stattgefunden habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.10.2016 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Die Eheleute Baar hätten sich durch Überlassung des Hausgrundstücks verarmt. § 528 BGB sehe für diesen Fall die Herausgabe des Geschenks an den Schenker vor. Es sei auch unerlässlich, die nicht mehr von den Eltern des Klägers bewohnte Wohnung zur Deckung der Heimkosten zu vermieten. Es sei dem Kläger durchaus zuzumuten, die Herausgabe der Schenkung in Höhe der monatlich zu erzielenden Miete zu leisten. Abzustellen sei auf den Zeitpunkt der Inanspruch-

nahme von Sozialhilfeleistungen im Jahre 2012. Zu diesem Zeitpunkt sei das Hausgrundstück mit einem Wert in Höhe von 152.000,00 € anzusetzen. Hiervon sei der Wert des Wohnrechts in Höhe von 62.000,00 € abzusetzen. Schließlich sei der Bescheid vom 15.02.2016 rechtlich nicht zu beanstanden.

Hiergegen richtet sich der Kläger mit seiner am 10.11.2016 beim Sozialgericht Lübeck erhobenen Klage. Ergänzend führt der Prozessbevollmächtigte des Klägers zur Begründung aus, dass der von dem Beklagten übergeleitete Anspruch offensichtlich nicht bestanden habe. Die erkennbar sinnlose Überleitungsanzeige sei eindeutig rechtswidrig, was sich auch insbesondere aus dem Beschluss des Landesgerichts Lübeck vom 10.12.2015 ergebe. Auch sei das Wohnrecht der Eltern des Klägers nach wie vor nicht gelöscht worden. Darüber hinaus seien keine Gründe ersichtlich, von einer Verarmung des Schenkers auszugehen. Mit Blick auf die den Kläger bekannten Einkommensquellen seines Vaters dürfte eigentlich keine Verarmung des Vaters vorliegen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 15.02.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.10.2016 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass der Beschluss des Landgerichts Lübeck in der vorliegenden Form nur gefasst worden sei, weil der Vater des Klägers im Antrag widersprüchliche Angaben zum Wert gemacht habe. Insoweit sei es in keinster Weise offensichtlich, dass im zivilgerichtlichen Verfahren keine Rückforderungsansprüche gegenüber dem Kläger bestehen würden. Mit Schreiben vom 11.06.2018 teilt der Beklagte darüber hinaus mit, dass der Beklagte bereits einen Mahnbescheid beim Amtsgericht Schleswig beantragt habe. Gegen diesen Mahnbescheid habe der Kläger Widerspruch erhoben. Seitens des Fachdienstes Rechts des Beklagten werde nunmehr der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor dem Landgericht Lübeck gestellt. Seitens des Fachdienstes Recht des Beklagten sei es in keiner Weise offensichtlich ausgeschlossen, dass überleitbare Ansprüche gegenüber dem Kläger bestehen würden.

Zur weiteren Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten sowie auf den Inhalt des Protokolls zur mündlichen Verhandlung am 15.06.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die als Anfechtungsklage gem. § 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 15.02.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.10.2016 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für die Überleitungsanzeige ist § 93 Abs. 1 SGB XII. Hat eine leistungsberechtigte Person oder haben bei Gewährung von Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel auch ihre Eltern, ihr nicht getrenntlebender Ehegatte oder ihr Lebenspartner für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht, § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Gem. § 93 Abs. 3 SGB XII haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, keine aufschiebende Wirkung.

Voraussetzung für den Erlass einer rechtmäßigen Überleitungsanzeige ist lediglich ein möglicher Anspruch des Leistungsempfängers. Nicht erforderlich für die Rechtmäßigkeit der Überleitungsanzeige ist, dass der übergeleitete Anspruch auch tatsächlich bestehen muss (vgl. die ständige Rechtsprechung: BSG, Beschluss vom 25.04.2013 - B 8 SO 104/12 B; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 14.02.2008 – L 11 SO 20/07; LSG NRW, Urteil vom 14.09.2009 – L 20 SO 96/08). Hintergrund ist der Sinn der dem Träger der Sozialhilfe eingeräumten Überleitung, strittige Ansprüche gerade zu klären. Dies obliegt in einem Rechtsstreit dem für den übergeleiteten Anspruch zuständigen Gericht, bei einem zivilrechtlichen Anspruch also dem Zivilgericht. Die Zweiteilung der Prüfbefugnisse (Trennung zwischen der Überleitung selbst und der Realisierung des Anspruchs bedeutet auch, dass der Träger der Sozialhilfe nicht über § 93 SGB XII befugt ist, den übergeleiteten Anspruch

auch zu regeln, sondern zur Durchsetzung auf die Erlangung eines zivilgerichtlichen Titels angewiesen ist (vgl. ausführlich auch Armbruster, in: jurisPK, § 93 Rn. 149 f.). Dem gegenüber überprüft das Sozialgericht lediglich die Rechtmäßigkeit einer angefochtenen Überleitungsanzeige (vgl. Schellhorn, in: Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII Kommentar, 19. Auflage, § 93 Rdnr. 23 m.w.N.). Nur wenn der übergeleitete Anspruch offensichtlich nicht besteht, kann eine dennoch erlassene, erkennbar sinnlose Überleitungsanzeige rechtswidrig sein (sogenannte Negativevidenz – vgl. hierzu BSG aaO).

Vorliegend ist für die Kammer aber gerade nicht völlig ausgeschlossen, dass ein überleitungsfähiger Schenkungsrückforderungsanspruch des Vaters des Klägers gegen den Kläger nach § 528 Abs. 1 BGB besteht.

§ 528 Abs. 1 BGB sieht vor, dass, soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außer Stande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder seinem früheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern kann. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrages abwenden. Gem. § 529 Abs. 1 BGB ist der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ausgeschlossen, wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes 10 Jahre verstrichen sind.

Im Hinblick darauf, dass im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Überleitungsanzeige keine abschließende Prüfung des Anspruchs selbst stattfindet, ist insbesondere auch nicht abschließend zu prüfen, ob tatsächlich eine unentgeltliche Zuwendung z.B. in Form der Übertragung eines Grundstücks vorliegt (vgl. Armbruster, in: jurisPK, § 93 SGB XII Rn. 93.1). Bereits der Umstand, dass die Beteiligten im hiesigen Rechtsstreit über die Frage streiten, u.a. ob die Voraussetzungen einer Schenkung vorlagen, ggf. in welcher Höhe eine Zuwendung zu berücksichtigen ist, ob tatsächlich die Voraussetzung einer Verarmung des Vaters des Klägers vorliegt oder er seine Pflegekosten durch Einkommen und Vermögen decken kann etc., macht für die Kammer deutlich, dass hier eine zivilrechtliche Klärung erforderlich ist. Ein offen-

sichtlicher Anspruchsausschluss folgt hieraus nicht, vielmehr die Notwendigkeit einer fachgerichtlichen Prüfung, die durch die Überleitung ermöglicht werden soll.

Daher führt auch der Beschluss des Landgerichts Lübecks vom 10.12.2015 nach Auffassung des Gerichts nicht zu dem Schluss, von einem offensichtlichen Anspruchsausschluss auszugehen. Das Landgericht führte im Rahmen der Zurückweisung des Antrags auf Prozesskostenhilfegewährung aus, dass unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes die Klage keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Erkennbar wird aber auch, dass der Beschluss auf widersprüchlichen Angaben zum Wert des Hausgrundstücks und auf fehlendem Vortrag bzw. auf fehlenden Erkenntnissen zum Schenkungswillen beruhte. Dabei dürfte hinsichtlich der Frage, ob eine Schenkung vorgelegen hat, auf den Zeitpunkt der Übertragung des Hausgrundstücks abzustellen und hinsichtlich der Wertermittlung eines etwaigen Wertersatzanspruchs auf den Zeitpunkt der Entstehung des Wertersatzanspruchs (vgl. Münchener Kommentar, § 818 BGB Rn. 116). Hinsichtlich des Wertes des Grundstücks im Zeitpunkt seiner Übertragung mögen die im Überlassungsvertrag erwähnten 100.000 Euro zwar ein Anhaltspunkt sein. Letztlich handelt es sich dabei aber lediglich über eine Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, von der nicht zwingend auszugehen sein dürfte, dass sie den objektiven Wert des Grundstücks wiedergibt.

Jedenfalls ist nicht auszuschließen, dass bei hinreichend konkretisierter Darlegung und Beweisführung der Voraussetzungen des Schenkungsrückforderungsanspruchs ein solcher auch bestehen könnte.

Die Überleitung nach § 93 Abs. 1 SGB XII erfordert, dass der Anspruch (nur) in Höhe der Aufwendungen des Sozialhilfeträgers übergeht. Dem wird der angefochtene Bescheid vom 15.02.2016 gerecht, in dem er die Überleitung auf die Höhe der gewährten Sozialhilfeleistungen und künftig zu zahlende Sozialhilfe begrenzt. Die Überleitungsanzeige kann zumindest bei ununterbrochenem Leistungsbezug auch künftige Ansprüche erfassen und insoweit eine Dauerwirkung entfalten (vgl. Armbruster, aaO, Rn. 142).

Die Überleitungsanzeige ist auch hinreichend bestimmt. Das Gebot der Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes nach § 33 Abs. 1 SGB X fordert, dass der übergeleitete Anspruch darin klar benannt und erkennbar, zumindest identifizierbar ist, wenn auch nicht zwingend beziffert (vgl. Armbruster, aaO Rn. 137). Vorliegend ist zwar festzustellen, dass im Widerspruchsbescheid vom 10.10.2016 auch die Herausgabe der Schenkung in Höhe von monatlich zu erzielenden Mieten verlangt wird. Ob dies möglich ist, hängt jedoch vom Einzelfall ab (vgl. mwN Armbruster, aaO, Rn. 88 ff.)

Dennoch ist für die Kammer im Rahmen der Gesamtschau erkennbar, dass die Überleitung von mit der Überlassung des Hausgrundstücks zusammenhängenden etwaigen Rückforderungsansprüchen beabsichtigt ist. Richtigerweis wird im Ausgangsbescheid daher auch erwähnt, dass im Rahmen des Rückforderungsanspruchs nach § 528 Abs. 1 BGB Herausgabe oder Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags (Ersatzleistung) verlangt werde. Die Zielrichtung „Sicherung des Unterhalts“ begrenzt bei einem unteilbaren Gegenstand wie z.B. einem Grundstück den Rückforderungsanspruch auf die wiederkehrende Zahlung eines der jeweiligen Bedürftigkeit des Schenkers entsprechenden Wertanteils bis der Wert des Geschenks erschöpft ist (vgl. mwN Armbruster, aaO, Rn. 95 unter Bezugnahme auf BGH-Rechtsprechung).

Die Überleitung von Ansprüchen steht nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB XII im pflichtgemäßen Ermessen, das vorliegend fehlerfrei ausgeübt wurde. Insbesondere im Ausgangsbescheid, deren Rechtmäßigkeit im Widerspruchsbescheid bestätigt wird, findet eine Abwägung der gegenseitigen Interessen im Rahmen der Ermessensausübung statt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197 a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 154 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und 2 Gerichtskostengesetz.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Lübeck
Eschenburgstraße 3
23568 Lübeck

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Lübeck schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.